

05.09.2012

# Beschlussempfehlung und Bericht

## des Wahlprüfungsausschusses

### Wahleinsprüche gegen die Landtagswahl vom 13. Mai 2012

**Berichterstatter:**                      **Sven Wolf**                      **SPD**

#### **Beschlussempfehlung:**

1. Der Wahleinspruch der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD), Landesverband Nordrhein-Westfalen, eingelegt durch Herrn C. C., gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 13. Mai 2012 wird zurückgewiesen.
2. Der Wahleinspruch der Partei ab jetzt ... Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung, Landesverband Nordrhein-Westfalen, eingelegt durch Herrn Dr. H. F., gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 13. Mai 2012 wird zurückgewiesen.
3. Der Wahleinspruch des Herrn M. M. W. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 13. Mai 2012 wird zurückgewiesen.
4. Der Wahleinspruch der Frau I. A. S. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 13. Mai 2012 wird zurückgewiesen.
5. Der Wahleinspruch des Herrn H. B. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 13. Mai 2012 wird zurückgewiesen.
6. Der Wahleinspruch der Frau G. B. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 13. Mai 2012 wird zurückgewiesen.

Datum des Originals: 05.09.2012/Ausgegeben: 06.09.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

7. Der Wahleinspruch des Herrn J. W. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 13. Mai 2012 wird zurückgewiesen.
8. Der Wahleinspruch des Herrn F. P. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 13. Mai 2012 wird zurückgewiesen.
9. Der Wahleinspruch des Herrn D. N. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 13. Mai 2012 wird zurückgewiesen.
10. Der Wahleinspruch des Herrn J. T. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 13. Mai 2012 wird zurückgewiesen.
11. Der Wahleinspruch des Herrn Dr. V. L. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 13. Mai 2012 wird zurückgewiesen.
12. Der Wahleinspruch des Herrn C. D. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 13. Mai 2012 wird zurückgewiesen.

## Bericht

### A Allgemeines

Gemäß Artikel 33 der Landesverfassung ist die Wahlprüfung Sache des Landtags. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung über die Wahleinsprüche gegen die Landtagswahl vom 13. Mai 2012 hat der Landtag nach § 8 des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1951 (GV NW. S. 58) in seiner Sitzung am 31. Mai 2012 einen Wahlprüfungsausschuss bestellt. Der Ausschuss hat sich am 5. Juli 2012 konstituiert und beschlossen, die Wahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen zu bitten, zu den eingegangenen bzw. noch eingehenden Einsprüchen sukzessive Stellungnahmen einzuholen und dem Ausschuss das notwendige Beratungsmaterial nebst einem Beschlussvorschlag zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 4. September 2012 auf der Grundlage solcher Beschlussvorschläge (Vorlagen 16/83 bis 16/94) die Einsprüche beraten und mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und bei Abwesenheit der Fraktion der PIRATEN einstimmig zurückgewiesen, wie im nachfolgenden Abschnitt festgehalten.

### B Beratungsergebnisse

#### 1. Wahleinspruch der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD), Landesverband Nordrhein-Westfalen, eingelegt durch Herrn C. C.

#### Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

#### Sachverhalt

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 01. Juni 2012 als Vorsitzender des Landesverbands Nordrhein-Westfalen der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) für diesen Einspruch gegen das Wahlergebnis der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012 eingelegt. Er beantragt,

1. die Landtagswahl vom 13.05.2012 für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl anzuordnen,  
hilfsweise: die Sitzverteilung mit der Maßgabe neu festzusetzen, dass auch Wahlvorschläge berücksichtigt werden, die weniger als fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erzielt haben,
2. die Erstattung der notwendigen Auslagen des Einspruchsführers aus der Landeskasse anzuordnen.

Zur Begründung trägt der Einspruchsführer im Hinblick auf § 5 Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz NW im Wesentlichen vor,

- dass das nordrhein-westfälische Wahlprüfungsrecht gegen das in der Landesverfassung (Art. 4 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG), im Grundgesetz (Art. 19 Abs. 4 GG) und in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 13 EMRK i.V.m. Art. 3 EMRK-ZP I) niedergelegte Recht auf **effektiven Rechtsschutz**

verstoße, wenn der Landtag über die Gültigkeit seiner eigenen Wahl befinde. Die Abgeordneten seien "kraft Natur in der Sache befangen, weil sie ihre frisch erworbenen Mandate nicht wieder verlieren wollen, so dass der anfechtende Bürger kein faires Verfahren zu erwarten hat". Insoweit habe der Staat eine unabhängige Beschwerdestelle einzurichten; Art. 33 Abs. 1 LV sei wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht (GG, EMRK) nichtig.

- dass die FDP-Bundestagsfraktion im Vorfeld der Landtagswahl - durch einen als Postwurfsendung verbreiteten sog. Werbebrief des FDP-Bundestagsfraktionsvorsitzenden Brüderle und einen in den Monaten April/Mai 2012 geschalteten Kinowerbespot - **unzulässige Wahlwerbung zugunsten der FDP** betrieben habe und auf diese Weise **gegen** das Gebot der **Neutralität des Staates** im Wahlkampf, den Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien bei Wahlen (Art. 21 Abs. 1 GG) sowie den Grundsatz der Freiheit der Wahl (Art. 31 Abs. 1 LV) **verstoßen** habe.
- dass die Fünfprozentssperrklausel in § 33 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Landeswahlgesetz (LWahlG) verfassungswidrig und nichtig sei, weil sie eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung des aktiven Wahlrechts in Gestalt der Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen darstelle und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widerspreche, da sie zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Landtags nicht erforderlich sei. Diesbezüglich nimmt der Einspruchsführer auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Europawahlrecht und auf das Kommunalwahlrecht Bezug.

### Entscheidungsgründe

Der vom Einspruchsführer namens und im Auftrag des NPD-Landesverbands Nordrhein-Westfalen eingelegte Einspruch ist **nicht zulässig**, weil die NPD bei der Landtagswahl 2012 ausschließlich mit einer Landesliste und nicht - wie von § 3 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW gefordert - in einem Wahlkreis mit einem Wahlvorschlag aufgetreten ist. Angesichts des eindeutigen Wortlauts der Vorschrift kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber sie als bloße Mindestanforderung in dem Sinne verstanden wissen wollte, dass alternativ auch eine Beteiligung an der Wahl mit einer Landesliste für die Einspruchsberechtigung ausreicht.

Der Einspruchsführer hat den Einspruch ausdrücklich nicht für sich als Wahlberechtigter erhoben. In diesem Falle wäre allerdings gemäß § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW die vorherige schriftliche Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten beizubringen gewesen, was hier nicht erfolgt ist.

Lediglich hilfsweise ist festzustellen, dass der Einspruch zudem **unbegründet** wäre.

Er kann nur auf Gründe gestützt werden, die in § 5 Wahlprüfungsgesetz NW genannt sind. Hierzu gehören nach § 5 Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz NW auch Verfassungsverstöße bei der Vorbereitung oder der Durchführung der Wahl oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses, die die Sitzverteilung beeinflussen (Mandatsrelevanz). Dahin gehende Annahmen des Einspruchsführers halten einer Überprüfung jedoch nicht stand.

A.

Die eingangs monierte Verletzung des Rechts auf **effektiven Rechtsschutz** durch die nach Art. 33 Abs. 1 LV bestehende Zuständigkeit des Landtags für die Wahlprüfung ist nicht gegeben, weil das Wahlprüfungsverfahren nach Art. 33 Abs. 3 LV zweistufig ausgestaltet ist.

Entscheidungen des Parlaments können durch Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen (VerfGH) angefochten werden. Durch diese Verzahnung wird einer etwaigen "politisch getrübt" Entscheidung (vgl. zum Begriff Geller-Kleinrahm-Fleck, Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Art. 33, Anm. 1) von Rechtsfragen durch ein parlamentarisches Gremium wirksam vorgebeugt. Der vom Einspruchsführer pauschal unterstellten Befangenheit der Landtagsabgeordneten bei jedweder Entscheidung über Wahleinsprüche muss daher nicht weiter nachgegangen werden.

Nach der Kommentierung (vgl. Thesling in Heusch/Schönenbroicher, Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Art. 33, Rdnr. 3) muss das in Art. 33 LV festgeschriebene Verfahren dem in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG vorgegebenen Homogenitätsgebot genügen, das die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern an die Grundsätze des demokratischen Rechtsstaates bindet. Dazu zähle auch die Einrichtung eines Verfahrens zur Prüfung der Wahlen zum Landtag, für das die in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG aufgeführten Wahlrechtsgrundsätze verbindlich seien. Teil dieses Verfahrens ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zwingend die Entscheidung durch ein unabhängiges Gericht im Sinne des Art. 92 GG (BVerfGE 103, 111, 141). Dem wird durch die Eröffnung der Beschwerdemöglichkeit an den VerfGH in Art. 33 Abs. 3 LV Genüge getan.

Grundlage dieser verfassungsrechtlich zulässigen Konstruktion ist die Überlegung, dass die Wahlprüfung materiell Rechtskontrolle ist und diese auf erster Stufe in einem parlamentsinternen Prüfverfahren stattfinden kann. Aber auch insoweit handelt es sich unstreitig um Rechtskontrolle und nicht um eine politisch-wertende Entscheidung. In der zweiten Stufe kommt es dann zu einer abschließenden Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes.

Die landesrechtliche Ausgestaltung des Wahlprüfungsverfahrens findet ihre Parallele (auch) auf der Ebene des Bundesrechts. Nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 GG ist die Wahlprüfung Sache des Bundestages. Art. 41 Abs. 2 GG besagt, dass gegen die Entscheidung des Bundestages die Beschwerde an das BVerfG zulässig ist. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen auch insoweit nicht.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass dem Landtag durch seine erstinstanzliche Rechtskontrollbefugnis im Wahlprüfungsverfahren nicht die Kompetenz verliehen wird, verbindlich über die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsnormen zu befinden (vgl. Thesling, a.a.O., Rdnr. 7; im Hinblick auf den Bundestag Brocker in Epping/Hillgruber, GG, Kommentar, Art. 41, Rdnr. 9 am Ende), wie dies womöglich dem Einspruchsführer vorschwebt.

B.

Die vom Einspruchsführer als unzulässig beanstandete **Öffentlichkeitsarbeit/Wahlwerbung der FDP-Bundestagsfraktion** in Gestalt eines sog. Werbebriefs des Fraktionsvorsitzenden Brüderle zum Thema Schuldenabbau sowie eines Kinospots "Freiheit bewegt" im April/Mai 2012 ist nicht Bestandteil des Wahlverfahrens für den Landtag in Nordrhein-Westfalen gewesen. Gerügt wird kein mandatsrelevanter Rechtsfehler einer an der Wahlorganisation in NRW beteiligten öffentlichen/staatlichen Stelle im Sinne des § 5 Wahlprüfungsgesetz NW, der sich unmittelbar auf die Vorbereitung oder Durchführung der Wahl oder die Ermittlung des Wahlergebnisses bezieht und daher Gegenstand eines Wahleinspruchs sein könnte. Thematisiert wird - soweit hier ein Zusammenhang mit der Landtagswahl in NRW angenommen wird - ein Wahlkampfaspekt im Hinblick auf das Verhalten einer um Wählerstimmen konkurrierenden Partei, hier ihrer Bundestagsfraktion. Deren Gleichsetzung mit der (Bundes-?) Regierung, wie sie vom Einspruchsführer mit dem Ziel vorgenommen wird, einen unzulässigen Eingriff einer staatlichen Stelle in das Wahlverfahren in NRW zu konstruieren, überzeugt nicht.

Für das Wahlprüfungsverfahren ist irrelevant, inwieweit insbesondere eine Finanzierung der in Rede stehenden FDP-Aktivitäten auf Bundesebene aus Fraktionsgeldern und im Einklang mit den dafür geltenden Bestimmungen erfolgt ist. Eine derartige Prüfung wäre ggf. vom Präsidenten des Deutschen Bundestags vorzunehmen.

C.

Auch die vom Einspruchsführer zur sog. **Sperrklausel** in § 33 Abs. 2 Sätze 2 und 3 LWahlG vertretene Rechtsauffassung im Sinne ihrer Verfassungswidrigkeit wird in Bezug auf die Landtagswahl nicht geteilt.

Unstreitig bewirkt die - auch für die Bundestagswahlen in § 6 Abs. 6 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) vorgesehene - Fünfprozentssperrklausel eine Ungleichgewichtung der Wählerstimmen hinsichtlich ihres Erfolgswertes. Zugleich wird das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit tangiert.

Die Grundsätze der Wahlgleichheit und der Chancengleichheit unterliegen jedoch keinem absoluten Differenzierungsverbot (vgl. Schreiber, BWG, Kommentar, 8. Auflage 2009, § 6 Rdnr. 36 auf S. 249). Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Differenzierungen in einem eng bemessenen Spielraum zulässig, setzen dabei allerdings einen sachlich zwingenden Grund voraus, der sie zur Verfolgung ihrer Zwecke geeignet und erforderlich erscheinen lassen muss (BVerfG, 2 BvC 4/10, 6/10 und 8/10, Urteil v. 09. November 2011). Ein derartiger Grund wird für Bundestag und Landesparlamente in den aus der Verhältniswahl resultierenden Gefahren des Aufkommens kleinster Parteien und der Parteienzersplitterung gesehen, aus denen sich ernsthafte Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des gewählten Parlaments ergeben können. Wahlen in einer Demokratie sollen nicht nur zu einem Parlament führen, das die im Volk vorhandenen verschiedenen Meinungen möglichst wirklichkeitsnah widerspiegelt, sondern zugleich ein Parlament gewährleisten, das in der Lage ist, seine verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten wahrzunehmen und in diesem Sinne eine handlungs- und entscheidungsfähige Regierung hervorzubringen (Schreiber, a.a.O., Rdnr. 35 auf S. 248 mit umfangreichen Nachweisen verfassungsgerichtlicher Entscheidungen).

Die Gefährdung der parlamentarischen Funktionsfähigkeit ist auf die Wahl kommunaler Vertretungen, die staatsorganisatorisch Bestandteil der Exekutive sind, und auf die Wahl des Europaparlaments, das keine Regierung wählt und über einen längeren Zeitraum stützt und bei dem der Zusammenschluss vieler Parteien aus den Mitgliedstaaten zu parteiübergreifenden Fraktionen maßgeblicher Integrationsfaktor für die politische Willensbildung ist, nicht unmittelbar übertragbar. Auch ist die Gesetzgebung der Europäischen Union nicht von einer gleichbleibenden Mehrheit im Europäischen Parlament abhängig, die von einer stabilen Koalition bestimmter Fraktionen gebildet würde und der eine Opposition gegenüberstünde. Zudem ist die EU-Gesetzgebung nach dem Primärrecht so konzipiert, dass sie (bisher) nicht von bestimmten Mehrheitsverhältnissen im Europäischen Parlament abhängig ist. Folglich erscheint aus der Sicht der Verfassungsgerichte bei der Kommunalwahl und bei der Wahl des Europäischen Parlaments eine andere wahlrechtliche Bewertung und Ausgestaltung als bei Bundestag und Landtagen angezeigt. In der Konsequenz hat das BVerfG im Urteil vom 09. November 2011 festgestellt, dass § 2 Abs. 7 Europawahlgesetz (EuWG) mit der darin enthaltenen Fünfprozentssperrklausel nichtig sei.

Die Anwendung der Fünfprozentssperrklausel auf die Wahl zum Landtag 2012 beinhaltet demgegenüber keinen Verfassungsverstoß mit Mandatsrelevanz im Sinne von § 5 Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz NW. Für die vom Einspruchsführer angeregte Einführung einer - von ihm nicht näher definierten - "Hilfsstimme" zur Abmilderung der Sperrklausel wird eine Veranlassung nicht gesehen; sie würde voraussichtlich die hier abzuwehrende Gefahr einer Zersplitterung im Landtag befördern.

Der unzulässige und zudem unbegründete Wahleinspruch kann daher keinen Erfolg haben.

Die vom Einspruchsführer beantragte Auslagenerstattung ist weder im Wahlprüfungsgesetz NW noch in der dazu ergangenen Durchführungsverordnung vorgesehen.

**2. Wahleinspruch der Partei ab jetzt ... Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung, Landesverband Nordrhein-Westfalen, eingelegt durch Herrn Dr. H. F.**

**Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Sachverhalt**

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 8. Juni 2012 als Vorsitzender des Landesverbandes für die Partei Ab jetzt...Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung (Volksabstimmung) Einspruch gegen das Wahlergebnis der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012 eingelegt. Er beantragt, die Wahl für verfassungswidrig und damit für ungültig zu erklären. Hilfsweise beantragt er für die Partei Ab jetzt...Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung (Volksabstimmung), die auf der Landesliste aufgeführten 9 Personen als gewählt anzuerkennen.

Der Einspruch wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Durch die vorgezogene Landtagswahl sei der Grundsatz der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Parteien verletzt worden, da der Gesetzgeber es versäumt habe, in Fällen einer vorzeitigen Neuwahl von der Vorlage von Unterstützungsunterschriften völlig abzusehen bzw. die Anzahl zu reduzieren. Zur weiteren Begründung verweist der Einspruchsführer auf verschiedene erfolglose Verfahren, die er beim Verfassungsgerichtshof für das Land NRW in Münster und beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe in gleicher Sache angestrengt hat. Die Sammlung von 1.000 Unterstützungsunterschriften sei in nur 10 zur Verfügung gestandenen Werktagen nicht möglich gewesen.

Der Landeswahlausschuss hatte die Landesliste der Partei Ab jetzt...Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung (Volksabstimmung) in der Zulassungssitzung am 14. April 2012 wegen einer nicht ausreichenden Anzahl fristgerecht beigebrachter Unterstützungsunterschriften gemäß § 20 Abs. 1 LWahlG nicht zur Landtagswahl am 13. Mai 2012 zugelassen.

2. Es habe ein eklatanter Verstoß gegen § 25 Abs. 2 Landeswahlgesetz vorgelegen, da in der Stadt Siegburg am Wahltag unmittelbar vor dem Zugang des Wahllokals Grundschule Siegburg-Zange zwei Großflächenplakate der FDP und der SPD und gegenüber auf der anderen Straßenseite ein Großflächenplakat der CDU gestanden hätten. Die Vorsitzende des Wahlvorstandes des betr. Wahllokals habe ihm auf seine Nachfrage mitgeteilt, dass sie den Wahlleiter der Stadt Siegburg auf diese Plakate hingewiesen und ihn aufgefordert habe, die Plakate entfernen zu lassen. Dies sei jedoch nicht erfolgt. Der Einspruchsführer habe daraufhin den Bereitschaftsdienst des Wahlleiters aufgesucht. Dort habe er erfahren, dass das Ordnungsamt die Aufstellung der betr. Wahlplakate genehmigt und das Wahlamt keine Handhabe habe, die Plakate entfernen zu lassen. Auch ein Anruf beim

Bereitschaftsdienst des Kreiswahlleiters hätte nicht zur Entfernung der Plakate geführt, da nach dortiger Auskunft die Plakate nicht in Blickrichtung des Wahllokals aufgestellt gewesen seien. Dies sei jedoch nicht zutreffend gewesen, sondern der Abstand zum Wahllokal habe nur 3 Meter betragen und fast alle Wähler seien über den Bürgersteig von links in das Wahllokal gegangen und hätten dabei das FDP Plakat direkt gesehen.

Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 25 bis 28 hat der Landeswahlleiterin mitgeteilt, dass im Wahlkreis 28 im Bereich des Siegburger Wahllokals Grundschule Siegburg Zarge (Stimmbezirk 30) insgesamt drei Plakatwände aufgestellt gewesen seien, davon zwei (der SPD und der FDP) am Straßenrand vor dem Eingang zur Grundschule und eins (der CDU) auf der gegen über liegenden Straßenseite. Die Grundschule liege in unmittelbarer Nähe einer Brücke, die die Städte Siegburg und Sankt Augustin verbinde und auf die zwei Ausfahrten der A 560 einmünden. Die Plakatwände seien daher in erster Linie zur Brücke bzw. Straße ausgerichtet und die beiden Plakate vor der Schule seien mit der Rückseite zum Bürgersteig positioniert gewesen. Bei den Standorten handele es sich nach Aussage der Stadt Siegen um bereits seit Jahrzehnten durch das Ordnungsamt genehmigte Standorte für Großwerbetafeln. Anhand von beigefügten Fotos sei erkennbar, dass die Plakate der SPD sowie der FDP vom Gehweg aus nicht bzw. kaum sichtbar gewesen seien. Das Plakat der CDU habe sich nicht im direkten Zugangsbereich des Wahllokals befunden, da es auf der anderen Seite der zweispurigen Straße gestanden habe. Die Stadt Siegen habe zwischenzeitlich erklärt, dass sie die betr. Standorte der Großplakate überprüfen und zukünftig dafür Sorge getragen werde, dass die Wahlplakate rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit entfernt werden. Eine mögliche Beeinflussung des Wahlergebnisses sei im Übrigen auszuschließen, da der gewählte Direktkandidat im Wahlkreis 28 insgesamt 2.308 Stimmen mehr erhalten habe als der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, da der Einspruchsführer als Vorsitzender des Landesverbandes der Partei Ab jetzt...Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung für diese Partei Einspruch eingelegt hat. Nach § 20 der Bundessatzung dieser Partei wird der Landesverband durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Geschäftsführer, vertreten. Soweit es um die Einspruchsbefugnis von Parteien geht, ist diese Befugnis nach § 3 Wahlprüfungsgesetz NW für „jede in einem Wahlkreis mit einem Wahlvorschlag aufgetretene Partei“ gegeben. Die vorliegend den Einspruch führende Partei ist mit je einem Bewerber in vier Wahlkreisen 25 - 28 Rhein-Sieg-Kreis I - IV zur Landtagswahl am 13. Mai 2012 aufgetreten.

Der Einspruch der Partei Ab jetzt...Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung ist jedoch unbegründet:

Der Vortrag des Einspruchsführers ist insgesamt nicht mandatsrelevant in dem Sinne, dass sich dadurch eine andere Zusammensetzung des Landtags ergeben konnte. Nach § 5 Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes kann der Wahleinspruch nur darauf gestützt werden, dass Vorschriften des Grundgesetzes, der Landesverfassung, des Landeswahlgesetzes oder der zu diesem ergangenen Durchführungsverordnungen bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl oder der Ermittlung des Wahlergebnisses in einer Weise verletzt worden sind, die die Verteilung der Sitze beeinflusst.

Zu 1.

Die Nichtzulassung der Landesliste der Partei Ab jetzt...Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung wegen der Vorlage einer nicht ausreichenden Anzahl von Unterstützungsunterschriften auf der Grundlage von § 20 Abs. 1 LWahlG war rechtmäßig und stellt keinen Wahlfehler dar. Das LWahlG enthält im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Landtags und damit verbundenen Neuwahl hinsichtlich des Erfordernisses der Beibringung von Unterstützungsunterschriften keine Ausnahmeregelungen.

Der Landesgesetzgeber hat es auch nicht versäumt, für den Fall einer vorgezogenen Neuwahl auf das Erfordernis der Beibringung von Unterstützungsunterschriften zu verzichten bzw. deren Anzahl zu reduzieren. Er hat sich dabei am Bundesgesetzgeber orientiert, der bewusst trotz diverser entsprechender - erfolgloser - Wahlprüfungsbeschwerden gegen die Gültigkeit der vorgezogenen Bundestagswahl 2005 davon abgesehen hat, im Fall einer vorzeitigen Auflösung und damit verbundenen Neuwahl des Bundestags entsprechende Ausnahmetatbestände zum Erfordernis von Unterstützungsunterschriften, z.B. in Form einer Absenkung oder Suspendierung des Quorums, zu schaffen.

In den Entscheidungsgründen zur Ablehnung der betr. Wahlprüfungsbeschwerden durch den Deutschen Bundestag (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/900, 16/1800) wurde die Verfassungsmäßigkeit der Entscheidung des Bundesgesetzgebers, keine Unterscheidung hinsichtlich des Quorums zu treffen, nicht in Zweifel gezogen. Dazu wurde u.a. angeführt, dass sich auch aus der Anwendung des Quorums auf den Fall einer Auflösung des Deutschen Bundestages nach Art. 68 Abs. 1 GG und die Festsetzung von Neuwahlen innerhalb einer 60 -Tage- Frist des Art. 39 Abs. 1 Satz 4 GG keine Anhaltspunkte für eine Verfassungswidrigkeit ergeben.

Das Bundesverfassungsgericht habe bereits zu der ersten gesamtdeutschen Wahl festgestellt, dass es nach dem Zweck des Quorums gerade nicht darauf ankommt, ob den an einer Kandidatur Interessierten genügend Zeit für die Vorbereitung der Kandidatur verbleibt oder sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen nur deswegen gehindert sind, weil es ihnen aufgrund organisatorischer Schwierigkeiten in der Kürze der Zeit nicht gelingt, die Unterstützungsunterschriften zu sammeln (BVerfGE 82, S. 353, 364). Der Ausschluss ihrer Wahlbewerbung entspreche auch in diesen Fällen gerade dem Sinn des Unterschriftenquorums, nämlich die mit der Beibringung der Unterstützungsunterschriften verbundene Vermutung, dass hinter dem Wahlvorschlag eine ernst zu nehmende politische Gruppe steht, die sich mit diesem Wahlvorschlag am Wahlkampf zu beteiligen wünscht, oder dass politische Interessierte ihm ernsthaft die Chance einräumen wollen, an der Wahl teilzunehmen. Weiter wird angeführt, dass gerade wegen der im Grundgesetz vorgesehenen Möglichkeiten einer vorgezogenen Bundestagswahl sich die Regelungen des Bundeswahlgesetzes daran orientieren, ob die in einem Mindestmaß an politischem Rückhalt in der Wählerschaft begründete Erfolgsaussicht tatsächlich vorliegt, und nicht eben daran, ob diese Erfolgsaussicht theoretisch vorliegen oder nach einiger Zeit erreicht werden könnte. Im Übrigen habe das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass "äußerst" knappe Zeiträume" hinzunehmen seien, "wenn sie - wie etwa bei vorzeitiger Auflösung des Bundestages - für alle betroffenen Parteien im gesamten Wahlgebiet in gleicher Weise gelten" (BVerfGE 82, S. 353, 368).

Zu 2.

In § 25 Abs. 2 LWahlG ist geregelt, dass während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung des Wählers durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten ist. Durch diese Regelung soll dem Wähler der

ungehinderte Zugang zum Gebäude sowie die Stimmabgabe im Wahlraum ohne störende Einflüsse von außerhalb ermöglicht werden.

Wann der Tatbestand "unmittelbar vor dem Zugang" erfüllt ist, lässt sich nicht generell bestimmen, sondern hängt von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Er erfasst in der Regel nur den eigentlichen Zugangsbereich zum Gebäude, nicht jedoch den Zugang zu dem etwa dazu gehörenden befriedeten/umzäunten Grundstück. Entscheidend ist, dass die Wahlberechtigten den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch z.B. Wahlpropaganda behindert oder beeinflusst zu werden. Diesbezüglich gibt es aber keine generelle "Bannmeile" um das Wahlgebäude. Für den Zugang kann aber grundsätzlich von einer befriedeten Zone von etwa 10 bis 20 Meter ausgegangen werden, wobei jedoch die Beurteilung im Einzelfall maßgebend bleibt (vgl. Bätge, Wahlen und Abstimmungen in NRW, Kommentar, § 25 LWahlG, Rdnr. 4 und Schreiber, Bundeswahlgesetz, Kommentar, § 32 Rdnr. 1).

Nach dem Bericht des zuständigen Kreiswahlleiters sowie der von ihm vorgelegten Fotos kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund des Standortes und insbesondere der Ausrichtung der Plakate der SPD und FDP sowie des Standortes des Plakates der CDU auf der gegenüber liegenden Straßenseite des Wahlraums in der Grundschule Siegburg Zarge der Wähler im unmittelbaren Zugang zum Wahllokal nicht durch Wahlwerbung bzw. Propaganda behindert oder beeinflusst worden ist.

Dafür spricht auch der Umstand, dass trotz der seit Jahrzehnten an den betr. Standorten aufgestellten Großplakate noch keine entsprechenden Wahleinsprüche erhoben worden sind. Vorliegend dürfte daher ein Verstoß gegen § 25 Abs. 2 LWahlG nicht vorgelegen haben. Letztlich kann angesichts dessen, dass der Direktkandidat des Wahlkreises 28 mit einem deutlichen Vorsprung an Erststimmen gewählt worden ist, aber offen bleiben, ob tatsächlich ein Wahlfehler vorlag.

### **3. Wahleinspruch des Herrn M. M. W.**

#### **Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

#### **Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 14. Mai 2012 hat Herr W. seinen Einspruch gegen die Landtagswahl 2012 erhoben. Er begründet diesen im Kern damit, dass er am Tag der Landtagswahl - Sonntag, 13. Mai 2012 - von der Stadt Köln an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert worden sei, da die Stadt ihn ohne seine Mitwirkung bereits im Januar 2011 vorschriftswidrig nach Unbekannt abgemeldet habe. Trotz Vorlage diverser Dokumente (u. a. eines Personalausweises), die Aufschluss darüber gegeben hätten, dass der Einspruchsführer in Köln wohnhaft sei, habe man ihm das Wahlrecht verweigert. Die Abmeldung selbst stehe auch im Widerspruch dazu, dass andere Behörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Jobcenter) Kenntnis von der Wohnanschrift des Einspruchsführers hätten.

#### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Zunächst mangelt es bereits an Einspruchsberechtigung. Nach § 3 Wahlprüfungsgesetz ist u.a. jeder **Wahlberechtigte** einspruchsberechtigt. Wahlberechtigt ist nach § 1 Nr. 3 Landeswahlgesetz, wer mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen

seine Wohnung hat. Die Wahlberechtigung knüpft damit an melderechtliche Tatbestände an. Demzufolge wird auch in das Wählerverzeichnis nach § 10 Abs. 1 Landeswahlordnung von Amts wegen nur eingetragen, wer zu einem bestimmten Stichtag bei der Meldebehörde für eine Wohnung gemeldet ist.

Gerade dies ist beim Einspruchsführer nicht gegeben. Er wurde von Amts wegen nach Unbekannt abgemeldet und erfüllt damit **nicht** die Voraussetzung "Wahlberechtigter" nach § 3 Wahlprüfungsgesetz.

Darüber hinaus ist der Einspruch nicht formgerecht eingelegt, weil der Einspruchsführer nicht die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW notwendige **vorherige schriftliche Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten** beigebracht hat. Auf dieses Erfordernis hatte ihn der Landtag unter Datum vom 25. Juni 2012 unter Übersendung des Gesetzestextes besonders hingewiesen.

Lediglich **hilfsweise** ist festzustellen, dass der Einspruch auch **unbegründet** wäre.

Der Einspruch kann nur auf Gründe gestützt werden, die in § 5 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) genannt sind. Nach dem Vortrag des Einspruchsführers ist im Zusammenhang mit seiner Nichtzulassung zur Wahl eine Verletzung des Landeswahlgesetzes (LWahlG) im Hinblick auf § 5 Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz zu prüfen.

Nach § 1 und 3 LWahlG ist wahlberechtigt, wer am Wahltag

1. Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat und
4. in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Maßgeblich ist hier auf die fehlende Eintragung in das Wählerverzeichnis abzustellen. Dies liegt darin begründet, dass der Einspruchsführer laut einer Stellungnahme des zuständigen Meldeamtes der Stadt Köln lediglich mit formlosem Schreiben vom 05.06.2010 mitgeteilt hat, dass er umgezogen sei.

Nach § 17 Abs. 1 Meldegesetz Nordrhein-Westfalen (MG NW) hat der Meldepflichtige einen Meldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und bei der Meldebehörde **persönlich** oder durch einen bevollmächtigten Vertreter **abzugeben**. Die persönliche Vorsprache des Meldepflichtigen (oder des bevollmächtigten Vertreters) ist somit erforderlich. Die Meldung ist gem. § 13 Abs. 1 MG NW zudem innerhalb von einer Woche vorzunehmen.

Da der Einspruchsführer nur schriftlich (ohne Ausfüllen des offiziellen Meldescheins) mitgeteilt hatte, dass er umgezogen sei, wurde er mit Schreiben vom 16.06.2010 von der zuständigen Meldestelle aufgefordert, dort zur Ummeldung vorzusprechen. Mit Schreiben vom 18.06.2010 antwortete der Einspruchsführer dahingehend, dass eine persönliche Vorsprache aus seiner Sicht nicht erforderlich sei, zumal ihm keine Rechtsgrundlage mitgeteilt, kein konkreter Vorsprachetermin genannt wurde und die "Einladung" keine Rechtsmittelbelehrung beinhalten würde.

Mit Schreiben vom 15.09.2010 wurde Herr W. unter Hinweis auf § 17 MG NW und die Notwendigkeit der persönlichen Ummeldung nochmals zur Vorsprache aufgefordert.

Hierauf hat er sich bis heute nicht gemeldet.

Da ermittelt wurde, dass er unter der alten bekannten Anschrift tatsächlich nicht mehr wohnhaft war und er wegen der Ummeldung trotz Aufforderung nicht mehr vorgesprochen hatte, wurde er am 07.01.2011 zum 03.01.2011 von Amts wegen nach Unbekannt abgemeldet. Die Abmeldung erfolgte gemäß § 4a MG NW, wonach die Meldebehörde unrichtige oder unvollständige Angaben von Amts wegen zu berichtigen oder zu ergänzen

hat. Da eine ordnungsgemäße (Neu-)Anmeldung oder Ummeldung durch den Einspruchsführer nicht erfolgt ist, blieb nur die von Amts wegen vorzunehmende Abmeldung nach Unbekannt.

Nach § 9 Abs. 1 Landeswahlordnung (LWO) legt der Bürgermeister vor jeder Wahl ein Verzeichnis der Wahlberechtigten an. Nach § 10 Abs. 1 LWO sind in dieses Verzeichnis diejenigen Personen von Amts wegen einzutragen, die bei der Meldebehörde für eine Wohnung gemeldet sind. Der Einspruchsführer konnte nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, da es an einer Meldeanschrift mangelte. Dem Bürgermeister obliegt bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses keine Prüfungspflicht dahingehend, ob ggfls. Personen in nicht rechtmäßiger Weise von Amts wegen abgemeldet wurden - wofür hier i.Ü. keine Anhaltspunkte ersichtlich sind.

Das Wählerverzeichnis wurde in der Zeit vom 23. bis 27. April 2012 während der Dienststunden (MO-FR von 08:00 bis 20:00 Uhr) im Wahlamt der Stadt Köln ständig zu Einsichtnahme vorgehalten. Der Zeitraum wurde öffentlich bekannt gemacht. Zudem wurde in der Presse mehrfach über den Versand der Wahlbenachrichtigungskarten informiert und die Bürgerinnen und Bürger wurden gebeten - soweit sie keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben sollten - beim zuständigen Wahlamt vorzusprechen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme und der Vorsprache im Vorfeld hat der Einspruchsführer offenbar nicht wahrgenommen.

Die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Abs. 3 LWahlG einschlägige Frist war am Wahltag abgelaufen, ohne dass Herr W. von der Möglichkeit des Einspruchs wegen seiner Nichtberücksichtigung Gebrauch gemacht hat. Eine Zulassung zur Wahl war damit aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich.

#### **4. Wahleinspruch der Frau I. A. S.**

##### **Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

##### **Sachverhalt**

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 14. Mai 2012 für sich als Wahlberechtigte Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012 eingelegt.

Sie beruft sich auf - von ihr nicht mitgeteilte - gewichtige Gründe, die dem Verfahren 2 BvC 9/11 BVerfG = ECHR 24199/11 (Suer I); ECHR Nr. 70876/11 (Suer II); ECHR Nr. 76930/11 (Suer III); ECHR Nr. 13667/12 (Suer IV) entsprechen würden, insbesondere "wegen der Menschenrechtsverletzungen seit 1966, zu denen eine An-hörung aus dem Jahr 1970" vorliege.

Bei dem Verfahren 2 BvC 9/11 handelt es sich um eine unzulässige Wahlprüfungsbeschwerde die Bundestagswahl 2009 betreffend. Wortlaut oder Inhalt der Beschwerde sind nicht bekannt. Gleiches gilt für die Verfahren ECHR 24199/11 (Suer I); ECHR Nr. 70876/11 (Suer II); ECHR Nr. 76930/11 (Suer III) und ECHR Nr. 13667/12 (Suer IV).

##### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist unzulässig. Er ist nicht formgerecht eingelegt, weil die Einspruchsführerin nicht die nach § 3 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes notwendige Zustimmung von

mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten beigebracht hat. Auf dieses Erfordernis hatte die Präsidentin des Landtags mit Schreiben vom 25. Juni 2012 besonders hingewiesen.

Der Einspruch wurde zudem nicht unter expliziter Mitteilung inhaltlicher Gründe im Sinne von § 5 Wahlprüfungsgesetz eingelegt. Es fehlt an der erforderlichen substantiierten Angabe konkreter Wahlfehler im speziellen Zusammenhang mit der Landtagswahl am 13. Mai 2012, die sich möglicherweise auf die Mandatsverteilung im Landtag ausgewirkt haben könnten. Voraussetzung für einen Wahleinspruch ist jedoch ein konkreter, unmissverständlicher Sachvortrag (Tatsachenvortrag), aus dem sich entnehmen lässt, worin die Einspruchsführerin oder der Einspruchsführer einen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften (Wahlfehler) sieht, der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt - Substantiierungspflicht (*Schreiber*, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl. 2009, § 49 Rdnr. 24). Einen Wahlfehler bei der Landtagswahl hat die Einspruchsführerin nicht einmal behauptet, geschweige denn dargelegt, dass ein solcher sich tatsächlich ereignet habe (vgl. *Schreiber*, a.a.O.). Schon deshalb ist ihr Wahleinspruch im Wortsinn „unbegründet“.

## 5. Wahleinspruch des Herrn H. B.

### Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Sachverhalt

Mit Schreiben vom 23. Mai 2012 hat Herr B. seinen Einspruch gegen die Landtagswahl 2012 erhoben. Der Einspruchsführer rügt die Kennzeichnung der Stimmzettel zum Zwecke der repräsentativen Wahlstatistik und befürchtet Rückschlüsse auf sein Stimmverhalten. Die Wahl sei demnach nicht mehr geheim gewesen. Vor diesem Hintergrund hat er seinen Stimmzettel zerrissen und von einer Stimmabgabe abgesehen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Der Einspruch ist nicht formgerecht eingelegt, weil der Einspruchsführer nicht die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW notwendige **vorherige schriftliche Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten** beigebracht hat. Auf dieses Erfordernis hatte ihn der Landtag unter Datum vom 25. Juni 2012 unter Übersendung des Gesetzestextes besonders hingewiesen.

Lediglich **hilfsweise** ist festzustellen, dass der Einspruch auch **unbegründet** wäre.

Nach dem Vortrag des Einspruchsführers ist im Zusammenhang mit der bemängelten Kennzeichnung der Stimmzettel eine Verletzung des Landeswahlgesetzes (LWahlG) im Hinblick auf § 5 Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz zu prüfen.

Nach § 45 Abs. 1 LWahlG ist eine repräsentative Wahlstatistik vorgesehen.

Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 LWahlG ist die Wahlstatistik nur zulässig, soweit das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Zur Sicherstellung dieser Vorgabe werden die Stimmzettel lediglich mit Geburtsjahres**gruppen** und mit dem Geschlecht gekennzeichnet. Eine Wahlstatistik ist darüber hinaus nur in Stimmbezirken zulässig, die mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen (§ 45 Abs. 2 Satz 6 LWahlG).

In dem hier in Rede stehenden Stimmbezirk haben von den 1185 Wahlberechtigten 679 Wähler ihre Stimme abgegeben, so dass eine Rückführung auf einzelne Wahlberechtigte ausgeschlossen werden kann. Das Wahlgeheimnis blieb somit gewahrt.

Soweit der Einspruchsführer weiter ausführt, dass er bei "Ansicht dieses Aufdrucks (..) erschrocken (...) [und] tief empört" war, kann dies nicht nachvollzogen werden. Nach § 24 Abs. 3 LWahlG werden in Stimmbezirken, in denen eine repräsentative Wahlstatistik stattfindet, Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen verwendet. Die Wählerinnen und Wähler in den für eine repräsentative Wahlstatistik ausgewählten Stimmbezirken werden gemäß § 64 Abs. 4 Landeswahlordnung (LWO) bereits in der Wahlbenachrichtigung darauf hingewiesen, dass ihr Stimmbezirk in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen ist, bei der die Stimmzettel nach Geschlecht und Geburtsjahrganggruppen gekennzeichnet sind. Im Wahllokal wird ferner durch einen Aushang auf die repräsentative Wahlstatistik hingewiesen.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften im Sinne des § 5 Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz ist daher nicht erkennbar.

## 6. Wahleinspruch der Frau G. B.

### Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Sachverhalt

Mit Schreiben vom 23. Mai 2012 hat Frau B. ihren Einspruch gegen die Landtagswahl 2012 erhoben. Die Einspruchsführerin rügt die Kennzeichnung der Stimmzettel zum Zwecke der repräsentativen Wahlstatistik und befürchtet Rückschlüsse auf ihr Stimmverhalten. Die Wahl sei demnach nicht mehr geheim gewesen. Vor diesem Hintergrund hat sie von einer Stimmabgabe abgesehen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Der Einspruch ist nicht formgerecht eingelegt, weil die Einspruchsführerin nicht die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW notwendige **vorherige schriftliche Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten** beigebracht hat. Auf dieses Erfordernis hatte sie der Landtag unter Datum vom 25. Juni 2012 unter Übersendung des Gesetzestextes besonders hingewiesen.

Lediglich **hilfsweise** ist festzustellen, dass der Einspruch auch **unbegründet** wäre.

Nach dem Vortrag der Einspruchsführerin ist im Zusammenhang mit der bemängelten Kennzeichnung der Stimmzettel eine Verletzung des Landeswahlgesetzes (LWahlG) im Hinblick auf § 5 Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz zu prüfen.

Nach § 45 Abs. 1 LWahlG ist eine repräsentative Wahlstatistik vorgesehen.

Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 LWahlG ist die Wahlstatistik nur zulässig, soweit das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Zur Sicherstellung dieser Vorgabe werden die Stimmzettel lediglich mit Geburtsjahres**gruppen** und mit dem Geschlecht gekennzeichnet. Eine Wahlstatistik ist darüber hinaus nur in Stimmbezirken zulässig, die mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen (§ 45 Abs. 2 Satz 6 LWahlG).

In dem hier in Rede stehenden Stimmbezirk haben von den 1185 Wahlberechtigten 679 Wähler ihre Stimme abgegeben, so dass eine Rückführung auf einzelne Wahlberechtigte ausgeschlossen werden kann. Das Wahlgeheimnis blieb somit gewahrt.

Daneben ist auf folgendes hinzuweisen: Nach § 24 Abs. 3 LWahlG werden in Stimmbezirken, in denen eine repräsentative Wahlstatistik stattfindet, Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen verwendet. Die Wählerinnen und Wähler in den für eine repräsentative Wahlstatistik ausgewählten Stimmbezirken werden gemäß § 64 Abs. 4 Landeswahlordnung (LWO) bereits in der Wahlbenachrichtigung darauf hingewiesen, dass ihr Stimmbezirk in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen ist, bei der die Stimmzettel nach Geschlecht und Geburtsjahrganggruppen gekennzeichnet sind. Im Wahllokal wird ferner durch einen Aushang auf die repräsentative Wahlstatistik hingewiesen.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften im Sinne des § 5 Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz ist daher nicht erkennbar.

## **7. Wahleinspruch des Herrn J. W.**

### **Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### **Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 10. Juli 2012 hat Herr W. Einspruch gegen die Landtagswahl 2012 erhoben. Er rügt, dass der Kreiswahlleiter der Stadt Bonn, entgegen der Darstellung auf den Wahlbenachrichtigungskarten, keine Wahlbüros für die Beantragung von Wahlscheinen bzw. Briefwahlunterlagen und die Stimmabgabe (durch Abgabe des Wahlbriefs) in den Stadtbezirken Beuel, Bad Godesberg und Hardtberg eingerichtet habe. Stattdessen sei nur ein zentrales Wahlbüro im Stadthaus eingerichtet worden. Hiervon habe er erst bei der Vorsprache am 03.05.2012 im Rathaus Beuel erfahren. Das Stadthaus war für ihn aufgrund der Öffnungszeiten für eine Stimmabgabe an jenem Tag nicht mehr erreichbar. Das zentrale Wahlbüro an einem anderen Tag aufzusuchen sei infolge langfristig gebuchter Flugreisen und anderer termingebundenen Verpflichtungen nicht möglich gewesen. Darüber hinaus hätten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rathauses Beuel ihm mitgeteilt, dass die Anforderung von Briefwahlunterlagen nicht mehr erfolgen könne, da die Zustellung an ihn nicht rechtzeitig zuverlässig zu gewährleisten sei. Er habe daher zum ersten Mal nicht an einer Wahl teilnehmen können.

Der Einspruchsführer macht mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen einen Verstoß gemäß § 5 Nr. 3 und 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) geltend.

Nach § 5 Nr. 3 WPrüfG kann ein Einspruch darauf gestützt werden, dass Vorschriften u.a. des Landeswahlgesetzes oder der Landeswahlordnung verletzt worden sind und dadurch die Verteilung der Sitze beeinflusst wurde. Herr W. führt an, dass eine Information der Bürgerinnen und Bürger über die Einrichtung nur eines zentralen Wahlbüros - z.B. durch Versand geänderter Wahlbenachrichtigungen - nicht erfolgt sei. Somit habe eine nicht mehr nachvollziehbare Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern resigniert auf eine Stimmabgabe gänzlich verzichtet. Hierdurch sei es zu einer Verfälschung des Wahlergebnisses gekommen, da Präsenzwähler erfahrungsgemäß ein anderes Wahlverhalten an den Tag legten als Briefwähler.

Nach § 5 Nr. 4 WPrüfG kann ein Einspruch auch u.a. darauf gestützt werden, dass eine Einschüchterung der Wählerinnen und Wähler durch Gewalt oder durch Androhung eines den einzelnen oder eine Gruppe treffenden Übels in der Weise vorliegt, dass dies Auswirkungen auf Verteilung der Sitze hat. Viele Unterstützerinnen und Unterstützer des

Einspruchs hätten ihm berichtet, dass sie sich infolge ihrer Zurückweisung durch die Amtspersonen in den Stadtbezirken Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg zurückgewiesen gefühlt hätten. Ihre abweisende Behandlung habe die Bürgerinnen und Bürger stark eingeschüchtert. Gerade ältere, gebrechliche oder gehbehinderte Menschen, für die der Weg zum Rathaus eine erhebliche Anstrengung bedeute, hätten ihre Verweisung an das alleinige Wahlbüro im Stadthaus als ein gravierendes Übel empfunden.

Der Einspruchsführer bittet daher darum, die Landtagswahl neu durchzuführen, hilfsweise für die Stadt Bonn die Durchführung einer von Verfahrensmängeln unbelasteten Nachwahl anzuordnen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **zulässig**.

Der Einspruch ist frist- und formgerecht eingelegt worden - insbesondere liegt die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW notwendige **vorherige schriftliche Zustimmung von mehr als 50 weiteren Wahlberechtigten** vor.

Der Einspruch ist jedoch **unbegründet**.

a)

Nach dem Vortrag des Einspruchsführers ist zunächst wegen der unzutreffenden Angaben auf der Wahlbenachrichtigung eine Verletzung des Landeswahlgesetzes (LWahlG) im Hinblick auf § 5 Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz zu prüfen.

Nach § 46 Abs. 1 LWahlG erlässt das Innenministerium in der Landeswahlordnung die zur Ausführung des Landeswahlgesetzes erforderlichen Vorschriften.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Landeswahlordnung (LWahlO) sind alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens am Tag vor dem Beginn der Frist zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis zu benachrichtigen. Dabei ist das Muster gemäß Anlage 1 (Wahlbenachrichtigung) heranzuziehen.

Nach § 11 Abs. 2 LWahlO soll die Wahlbenachrichtigung bestimmte Angaben enthalten. Eine Angabe über (Brief-)Wahlbüros ist hier nicht vorgesehen. Auch die Anlage 1 enthält eine solche verbindliche Anforderung nicht. Es kann daher festgehalten werden, dass die hier in Rede stehende Angabe von (Brief-)Wahlbüros nicht durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist, sondern eine freiwillige Leistung der Stadt Bonn darstellt.

Die Stadt Bonn führt in ihrer Stellungnahme aus, dass ursprünglich beabsichtigt war - wie in der Vergangenheit - entsprechende Wahlbüros in den Stadtteilen Beuel, Bad Godesberg und Hardtberg einzurichten. Es habe sich jedoch kurzfristig **nach** dem bereits erfolgten Druck der Wahlbenachrichtigungen gezeigt, dass dies aufgrund der Personaleinsparungen in der Vergangenheit nicht möglich war.

Zwar ist dem Einspruchsführer dahingehend beizupflichten, dass sich der Wähler auf die in der Wahlbenachrichtigung aufgedruckten Hinweise verlassen können muss. Allerdings hat die Stadt Bonn durch intensive Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Radio, Internet, Hinweise an den nicht berücksichtigten Rathäusern) die Wählerinnen und Wähler über die Einrichtung nur eines zentralen Wahlbüros informiert. Der Versand neuer Wahlbenachrichtigungen wurde aus Kosten-, aber auch aus Zeitgründen verworfen. Zudem hätten neue Wahlbenachrichtigungen bei der Mehrzahl der Wählerinnen und Wähler - nämlich alldenjenigen, die von der Urnenwahl Gebrauch machen wollten - für Verunsicherung gesorgt.

Letztlich ist auch darauf hinzuweisen, dass alle nicht berücksichtigten städtischen Stellen die Briefwahlanträge entgegengenommen und an das zentrale Wahlbüro weitergeleitet haben. Weitere Beschwerden über die verweigerte Annahme entsprechender Anträge liegen nicht vor.

Darüber hinaus muss nach § 5 Nr. 3 WPrüfG eine Beeinflussung der Sitzverteilung (Mandatsrelevanz) für die Begründetheit des Wahleinspruchs bejaht werden können.

Eine Mandatsrelevanz kann dann in Betracht gezogen werden, wenn z.B. davon auszugehen ist, dass eine entscheidungserhebliche Anzahl von Wählerinnen und Wählern an der Stimmabgabe gehindert wurde. Ausweislich der Stellungnahme der Stadt Bonn lag die Wahlbeteiligung bei der Landtagswahl mit 65,32 % höher als bei der Landtagswahl 2010 mit 64,62 %. Bezogen auf den Wahlkreis des Einspruchsführers lag die Wahlbeteiligung gegenüber der Landtagswahl 2010 um 1,3 % höher. Hinsichtlich des Erststimmenergebnisses war ein Vorsprung der SPD von **12.627** Stimmen, bei den Zweitstimmen von **7.486** Stimmen festzustellen. Aufgrund dieser Unterscheide kann eine Mandatsrelevanz bei **15.836** Briefwählern zur Landtagswahl 2012 im Vergleich zu **16.607** Briefwählern bei der Landtagswahl 2010 **nicht** bejaht werden.

Im Ergebnis ist daher ein Verstoß im Sinne des § 5 Nr. 3 WPrüfG nicht feststellbar.

b)

Im Weiteren ist wegen der Verweisung von Wahlberechtigten an das zentrale Wahlbüro eine Verletzung des Landeswahlgesetzes (LWahlG) im Hinblick auf § 5 Nr. 4 Wahlprüfungsgesetz in den Blick zu nehmen.

Soweit der Einspruchsführer ausführt, dass Unterstützerinnen und Unterstützer die Verweisung an das zentrale Wahlbüro im Stadthaus als gravierendes Übel empfunden haben, ist ihm entgegenzuhalten, dass entsprechende Beschwerden oder Anhaltspunkte hierzu nicht vorliegen. Es ist nachvollziehbar, dass gerade der vom Einspruchsführer angesprochene Personenkreis eine besondere Belastung durch die Einrichtung des zentralen Wahlbüros empfunden hat. Gleichwohl konnten in den nicht als Wahlbüro geöffneten Rathäusern die Anträge auf Erteilung von Briefwahlunterlagen abgegeben werden. Beschwerden über das Verhalten der dort Beschäftigten und über eine nicht erfolgte Versendung dort beantragter Briefwahlunterlagen liegen ebenfalls nicht vor.

Auch ein Verstoß im Sinne des § 5 Nr. 4 WPrüfG ist daher nicht festzustellen.

## **8. Wahleinspruch des Herrn F. P.**

### **Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### **Sachverhalt**

Nachdem er bereits per eMail vom 15.05.2012 Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012 eingelegt hatte, wiederholte dies der Einspruchsführer mit Schreiben an die Landeswahlleiterin vom 02. Juni 2012.

Der Einspruchsführer führt zur Begründung an, die vorgezogene Landtagswahl am 13. Mai 2012 sei verfassungswidrig gewesen. Nach der nordrhein-westfälischen Landesverfassung dauere die Legislaturperiode eines gewählten Landtags fünf Jahre. Bei der Landtagswahl im Jahre 2010 hätten die Wähler dem Parlament einen Auftrag für die nächsten fünf Jahre erteilt. Diesem Wählerauftrag müsse Folge geleistet werden.

Weiterhin moniert der Einspruchsführer, die Landeswahlleiterin habe im Vorfeld der Landtagswahl durch Beiträge in den Medien die Wähler nicht hinreichend informiert, u.a. habe sie nicht auf die Möglichkeit der Überhangmandate und die damit verbundenen Kosten hingewiesen.

## Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Die eMail des Einspruchsführers vom 15. Mai 2012 kann nicht als zulässige Einlegung eines Einspruchs berücksichtigt werden. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes NW kann der Einspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerber/innen durch die Landeswahlleiterin im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen eingelegt werden. Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses erfolgte am 25. Mai 2012.

Dies ist wegen des Schreibens des Einspruchsführers vom 02. Juni 2012 jedoch unschädlich. Allerdings ist auch dieser Einspruch nicht formgerecht eingelegt, weil der Einspruchsführer **nicht** die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW notwendige **vorherige schriftliche Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten** beigebracht hat. Auf dieses Erfordernis hatte ihn die Landeswahlleiterin mit Schreiben vom 16. Mai 2012 unter Übersendung des Gesetzestextes besonders hingewiesen. Der Einspruchsführer hat in seinem Schreiben vom 02. Juni 2012 die Erfüllung dieses gesetzlichen Erfordernisses ausdrücklich abgelehnt.

Lediglich **hilfswise** ist festzustellen, dass der Einspruch auch **unbegründet** wäre.

Der Einspruch kann nur auf Gründe gestützt werden, die in § 5 Wahlprüfungsgesetz NW genannt sind. Da der Einspruchsführer die **Verfassungsmäßigkeit** der vorgezogenen Landtagswahl am 13. Mai 2012 moniert, ist eine Verletzung der Landesverfassung im Hinblick auf § 5 Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz NW zu prüfen.

Nach Art. 34 Abs. 1 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen (LV) wird der Landtag grundsätzlich auf fünf Jahre gewählt. Allerdings kann sich der Landtag gemäß Art. 35 Abs. 1 LV durch eigenen Beschluss mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder vorzeitig auflösen mit der Folge, dass nach Art. 35 Abs. 3 LV innerhalb von 60 Tagen eine vorgezogene Landtagswahl stattzufinden hat.

Der Landtag hat in der 15. Legislaturperiode seine Selbstauflösung nach knapp zwei Jahren am 14. März 2012 - erstmals in der 66-jährigen Geschichte Nordrhein-Westfalens - einstimmig beschlossen. Durch die Neuwahl am 13. Mai 2012 wurde die von der Landesverfassung hierfür vorgesehene Sechzigtagesfrist eingehalten.

Anhaltspunkte für eine Verletzung anderer Vorschriften der Landesverfassung oder des Landeswahlgesetzes bei der Landtagswahl am 13. Mai 2012 sind nicht ersichtlich. Damit liegt eine Rechtsverletzung im Sinne des § 5 Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz NW nicht vor.

Soweit der Einspruchsführer öffentliche Äußerungen der Landeswahlleiterin im Vorfeld der Wahl beanstandet, stellt dies keinen rechtserheblichen Vortrag relevanter Gründe im Sinne des § 5 Wahlprüfungsgesetz NW dar. Derartige Einwände können nicht im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens geltend gemacht werden, so dass an dieser Stelle darauf verzichtet wird, ihre fehlende Substantiiertheit näher darzulegen.

## 9. Wahleinspruch des Herrn D. N.

### Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

## Sachverhalt

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 6. Juni 2012, das er dem Stellvertreter der Landeswahlleiterin am 5. Juni 2012 persönlich ausgehändigt hat, Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012 eingelegt.

Zur Begründung führt der Einspruchsführer an, dass er und die Mitglieder der Rentnerinnen und Rentner Partei sich bei der Landtagswahl benachteiligt fühlen, da sowohl bei der Briefwahl als auch in einigen Wahllokalen die Stimmzettel so gefaltet gewesen seien, dass sein Name nur durch Zufall auffindbar gewesen sei. Versprochene Pressemitteilungen des Kreiswahlleiters über die Faltung der Stimmzettel seien erst am Ende der Briefwahl bekannt gegeben worden. Bis dahin hätten allerdings schon 6.355 Wähler per Briefwahl gewählt. Eine andere Faltmöglichkeit des Stimmzettels habe bestanden, wie der gefaltete Wahlzettel des Wahlkreises 95 Gütersloh II des dortigen Kandidaten der Rentnerinnen und Rentner Partei zeige. Der Einspruchsführer empfindet die betr. Faltung als Diskriminierung der Rentner und Angriff auf die demokratischen Grundrechte. Deshalb fordern er und die Mitglieder der Rentnerinnen und Rentner Partei eine Neuwahl oder Wiederholungswahl für den Wahlkreis 58 Wesel III und eine Zusage, dass eine derartige, Kandidaten benachteiligende Vorgehensweise bei der Bundestagswahl 2013 nicht vorkommen werde.

Der Kreiswahlleiter der Wahlkreise 57 bis 59 Wesel II bis IV hat der Landeswahlleiterin mitgeteilt, dass die Stimmzettel für den Wahlkreis 58 Wesel III, in denen der Einspruchsführer für die Rentnerinnen und Rentner Partei als Kreiswahlvorschlag an Nummer 18 aufgeführt war, für die Briefwahl seitens der beauftragten Druckerei derart gefaltet worden waren, dass sowohl der Kreiswahlvorschlag des Einspruchsführers auf der linken Seite als auch die Landesliste der Partei der Vernunft mit der Nummer 17 auf der rechten Seite bei nicht vollständiger Auffaltung des Stimmzettels verdeckt waren. Im Rahmen der Kontrolle von Musterstimmzetteln wurde diese unzureichende Faltung des Stimmzettels von dem Büro der Landeswahlleiterin festgestellt und gegenüber dem Kreiswahlleiter bemängelt. Es wurde vereinbart, dass seitens der Kreiswahlleitung in geeigneter Weise durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit auf den Kreiswahlvorschlag des Einspruchsführers hingewiesen wird. Laut Aussage des Kreiswahlleiters ist dies auch mehrfach geschehen. Der Pressesprecher des Kreises Wesel habe zudem am 19.04.2012 die zugelassenen Wahlvorschläge der Weseler Wahlkreise veröffentlicht. Die Pressemitteilung, in der auch begründet worden sei, warum der Kreiswahlvorschlag für den Einspruchsführer der Rentnerinnen und Rentner Partei, die keine Landesliste eingereicht hatte, auf dem Stimmzettel die Nummer 18 erhalten hatte, sei auch auf den Internetseiten des Kreises Wesel abrufbar gewesen. Des Weiteren sei ein Stimmzettelmuster auf der Internetseite des Radiosenders "Radio KW" eingestellt gewesen. Die offizielle Bekanntmachung der zugelassenen Stimmzettel, die auch die Nummerierung der Kreiswahlvorschläge enthalten habe, sei am 20.04.2012 im Amtsblatt des Kreises Wesel erfolgt. Das Amtsblatt sei im Internet veröffentlicht und der Presse zur Verfügung gestellt worden. Am 26.04.2012 hätten die Gemeinden, die zum Wahlkreis 58 Wesel III gehören, die Anweisung erhalten, dass die Wähler/innen, die die Briefwahl im Rathaus direkt durchführen wollten, auf die vollständige Auffaltung des Stimmzettels hingewiesen werden sollten. Außerdem sei in den betroffenen Rathäusern im Bereich der Stimmgabe ein Musterstimmzettel ausgehängt worden. Am 30.04.2012 sei eine Pressemitteilung, in der darauf hingewiesen wurde, dass der Einspruchsführer im Wahlkreis 58 Wesel III kandidiere und sein Name sich "ganz unten" auf dem Stimmzettel befinde, da es keine Landesliste der Rentnerinnen und Rentner Partei gebe, den Presseredaktionen zur Verfügung gestellt und im Internet veröffentlicht worden. Bis zum Wahltag sei in zahlreichen Zeitungs- und Radioberichten auf die Inhalte der Stimmzettel der Weseler Wahlkreise hingewiesen worden. In der Sendung des Lokalsenders Radio KW sei noch am 09.05.2012 insbesondere auf die Faltung des Stimmzettels des Wahlkreises 58 Wesel III eingegangen worden.

Dem Einspruchsführer sei 30.04.2012 in einem persönlichen Gespräch erläutert worden, dass die Stimmzettel für die Urnenwahl anders gefaltet seien als die für die Briefwahl, welche aus praktischen Erwägungen auf das Format DIN A6 (Format der Stimmzettelumschläge) gefalzt worden waren, um den Kommunen die Versendung der Briefwahlunterlagen zu erleichtern. Die Stimmzettel für die Urnenwahl seien auf das Format DIN A5 gefalzt und so gefaltet, dass die bedruckte Seite nicht zu sehen gewesen sei. Beim Aufklappen des Stimmzettels sei der Kreiswahlvorschlag Nummer 18 des Einspruchsführers sogar unmittelbar zu sehen gewesen.

Der Kreiswahlleiter sagt zu, dass zukünftig konsequenter dafür Sorge getragen wird, die Faltung der Stimmzettel so vorzunehmen, dass nicht einzelne Kandidaten bei nicht vollständiger Auffaltung der Stimmzettel abgedeckt bleiben.

Angesichts des Wahlergebnisses, wonach der Einspruchsführer im Wahlkreis 58 Wesel III mit 241 Erststimmen deutlich mehr Stimmen als der Wahlkreiskandidat der Rentnerinnen und Rentner Partei im Wahlkreis 95 mit 177 Erststimmen erzielt hat, zeige sich, dass durch die Faltung des Stimmzettels dem Einspruchsführer offenbar keine Nachteile entstanden seien.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig. Er ist frist- und formgerecht eingelegt worden. Der Einspruchsführer hat als Wahlberechtigter auch die nach § 3 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes notwendige Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten rechtzeitig beigebracht.

Der Einspruch ist jedoch unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers bezüglich der Faltung des Stimmzettels im Wahlkreis 58 Wesel III ist nicht mandatsrelevant in dem Sinne, dass sich dadurch eine andere Zusammensetzung des Landtags ergeben konnte. Nach § 5 Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes kann der Wahleinspruch nur darauf gestützt werden, dass Vorschriften des Grundgesetzes, der Landesverfassung, des Landeswahlgesetzes oder der zu diesem ergangenen Durchführungsverordnungen bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl oder der Ermittlung des Wahlergebnisses in einer Weise verletzt worden sind, die die Verteilung der Sitze beeinflusst.

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob in der Art der Faltung des Stimmzettels im Wahlkreis 58 Wesel III ein Wahlfehler liegt. Das Landeswahlgesetz und die Landeswahlordnung machen keine Vorgaben hinsichtlich der Faltung von Stimmzetteln. Allerdings ist vorliegend nicht der Empfehlung der Landeswahlleiterin mit Schreiben vom 28. März 2012 gefolgt worden, wonach bei der Falzung des Stimmzettels vermieden werden sollte, dass am Ende des Stimmzettels ein einzelner Wahlvorschlag bei nicht vollständiger Auffaltung abgedeckt bleibt.

Die Art der Faltung der betreffenden Stimmzettel dürfte aber nicht gegen die aus Artikel 31 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz folgende Chancengleichheit der Wahlbewerber/innen verstoßen. Zwar befanden sich der Name des Einspruchsführers sowie ein weiterer Wahlvorschlag am unteren Rand des Stimmzettels, der so gefaltet war, dass sie nur bei vollständiger Auffaltung des Stimmzettels sichtbar wurden. Die betreffenden Stimmzettel sind im Wesentlichen für die Briefwahl verwendet worden. Dabei mussten die Briefwähler/innen den mehrfach gefalteten Stimmzettel in jedem Fall vor der Stimmabgabe entfalten. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Briefwähler/innen nicht hätten erkennen können, dass der Stimmzettel nicht bereits mit dem Wahlvorschlag 16 endete. Außerdem hat der Kreiswahlleiter dafür Sorge getragen,

dass mehrfach und deutlich vor dem Ende der Briefwahl durch entsprechende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit darüber informiert wurde, wie der Stimmzettel u.a. im Wahlkreis 58 Wesel III aussieht und wo die einzelnen Kandidaten und Wahlvorschläge zu finden sind. Dabei wurde teilweise auch auf die "besondere" Faltung und die Position des Einspruchsführers am Ende des Stimmzettels ausdrücklich hingewiesen.

Die Urnenwähler/innen hätten sich darüber hinaus anhand der in den Wahllokalen ausgehängten Musterstimmzettel ausreichend darüber informieren können, an welcher Stelle der gewünschte Kandidat zu finden ist.

## **10. Wahleinspruch des Herrn J. T.**

### **Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### **Sachverhalt**

Der Einspruchsführer hat für sich als Wahlberechtigter mit Schreiben vom 16. Juni 2012 Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012 eingelegt.

Der Einspruchsführer führt zur Begründung an, dass das Bundesministerium für Justiz den im Umweltausschuss des Deutschen Bundestages vertretenen Parteien durch strafbare Handlungen im Bereich der Abfallwirtschaft ungerechtfertigte Vermögensvorteile bei der Finanzierung von Wahlkampfkosten verschafft hätte. Daran hätten u.a. auch Richter bis zum Ex-Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Herr Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, mitgewirkt.

### **Entscheidungsgründe**

Es ist fraglich, ob der fristgerecht eingelegte Einspruch formgerecht eingelegt und damit zulässig ist. Der Einspruchsführer hat als Wahlberechtigter zwar die nach § 3 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes notwendige schriftliche Zustimmung von 50 weiteren Wahlberechtigten rechtzeitig beigebracht.

Bei den Zustimmungsunterschriften ist allerdings auffällig, dass sie ursprünglich vermutlich auf DIN A 4 Bögen geleistet wurden, deren oberes Drittel jedoch spätestens bei Vorlage an die Präsidentin des Landtags NRW abgeschnitten war. Außerdem hat die Stadt Rees der Landeswahlleiterin mitgeteilt, dass die Unterzeichner der laufenden Nummern 17, 19 und 27 dort vorgetragen hätten, nicht gewusst zu haben, dass sie mit ihrer Unterschrift den Einspruch des Einspruchsführers gegen die Gültigkeit der Landtagswahl am 13. Mai 2012 unterstützen.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil der schriftlichen Zustimmungen entgegen dem Erfordernis der Nummer 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Wahlprüfungsgesetz nicht in Kenntnis, dass sie sich auf einen Einspruch gegen die Landtagswahl 2012 beziehen, geleistet worden sind.

Der Einspruchsführer ist auf die Art und Weise der Beibringung der Zustimmung von den 50 weiteren Wahlberechtigten ausdrücklich von der Präsidentin des Landtags NRW mit Schreiben vom 2. Juli 2012 hingewiesen worden.

Es kann aber letztlich dahinstehen, ob der Einspruch zulässig ist, da er unbegründet ist.

Der Einspruchsführer führt keine konkreten Wahlfehler im speziellen Zusammenhang mit der Landtagswahl am 13. Mai 2012 im Sinne von § 5 Wahlprüfungsgesetz an, die sich möglicherweise auf die Mandatsverteilung im Landtag ausgewirkt haben könnten, sondern bezieht sich allgemein auf die Entstehung und Anwendung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft. Voraussetzung für einen Wahleinspruch gegen die Landtagswahl ist jedoch ein auf sie bezogener konkreter Sachvortrag (Tatsachenvortrag), aus dem sich entnehmen lässt, worin der Einspruchsführer einen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften (Wahlfehler) sieht, der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt - Substantiierungspflicht (*Schreiber*, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl. 2009, § 49 Rdnr. 24).

## **11. Wahleinspruch des Herrn Dr. V. L.**

### **Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### **Sachverhalt**

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 22. Juni 2012 als Einzelbewerber im Wahlkreis 30 Bonn II Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012 eingelegt und gegen die Gültigkeit der Wahl der Direktkandidatin dieses Wahlkreises Einspruch erhoben.

Der Einspruch wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Die Art und Weise der Wahl der Abgeordneten nach § 14 Landeswahlgesetz (LWahlG) verstoße gegen Artikel 30 Grundgesetz (GG), da die relative Mehrheitswahl, die richtungspolitische Kennzeichnung der Kandidaten und die mögliche oder unmögliche Anrechnung des Ergebnisses eines erfolgreichen Kandidaten auf die Verhältniswahl der Zweitstimme zu einer faktische Setzung eines Kandidaten der CDU oder der SPD führe. Diese faktische Setzung bedeute eine unzulässige Vorauswahl durch § 14 LWahlG und sei nicht mit dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl vereinbar.
2. Durch die Regelung des § 32 Abs. 2 Satz 2 LWahlG, wonach die Zweitstimmen im Fall einer erfolgreichen Wahl des Einspruchsführers nicht gezählt worden und somit "verloren" gewesen wären, hätte er einen Wettbewerbsnachteil gegenüber parteigebundenen Bewerbern gehabt. Dies verletze sein Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz nach Artikel 3 GG.
3. Die Wähler im Wahlkreis 30 Bonn II seien in unzulässiger Weise durch die Gestaltung des Stimmzettels beeinflusst worden. Während die Namen von sechs Direktkandidaten lückenlos auf den Plätzen 1 - 6 angeführt gewesen seien, sei sein Name in großem Abstand auf Platz 18 geführt worden. Dieser Umstand, verbunden mit der Falzung des Stimmzettels, hätte dazu geführt, dass bei vielen Wählern subjektiv sein Namen als Kandidat auf dem Stimmzettel nicht zu finden gewesen sei und eine unbestimmte Zahl von Wählern, die ihn hätten wählen wollen, ihn subjektiv nicht hätten wählen können. Dies verletze sein Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz nach Artikel 3 GG und verletze seine Würde und diejenige seiner Wähler nach Artikel 1 GG.

Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 29 und 30 Bonn I und II hat der Landeswahlleiterin zu diesem Aspekt mitgeteilt, dass der Einspruchsführer als

Einzelbewerber entsprechend der Regelung des § 24 LWahlG, wonach der Wahlvorschlag des Einspruchsführers als Einzelbewerber im Anschluss an die zugelassenen 17 Wahlvorschläge mit Landeslisten zu führen ist, als Nummer 18 aufgenommen worden sei. Da im Wahlkreis 30 Bonn II insgesamt 7 Direktkandidaten zugelassen worden seien, von denen 6 Bewerber zu den unter den Nummern 1 - 6 angeführten Landeslisten gehört hätten, habe sich zwangsläufig ein größerer Abstand zu dem Wahlvorschlag des Einspruchsführers ergeben.

Die Stimmzettel seien im Format DIN A 5 gefalzt gewesen, während die Stimmzettel für die Briefwahl aus versandtechnischen Gründen eine weitere Falzung auf das Format Din A 6 erhalten hätten. Die Falzung sei entsprechend der Empfehlung der Landeswahlleiterin mit Schreiben vom 28.03.2012 nach innen vorgenommen worden, damit keine Stimmfelder nach außen sichtbar wurden. Darüber hinaus sei beachtet worden, dass am Ende des Stimmzettels bei nicht vollständiger Auffaltung nicht ein einzelner Wahlvorschlag abgedeckt wurde. Die untere Falzung sei so angelegt gewesen, dass sieben Wahlvorschläge vollständig und ein weiterer zur Hälfte verdeckt gewesen sei. Durch die Falzung nach innen sei jederzeit und zweifelsfrei erkennbar gewesen, dass der Stimmzettel nicht bei Nummer 11 aufhörte.

4. Da der Einspruchsführer ein signifikant höheres Ergebnis bei den Briefwählern im Vergleich mit den Urnenwählern erzielt habe, seien ihm Stimmen durch diejenigen Briefwähler verloren gegangen, die aufgrund technischer und kommunikativer Probleme bei der Durchführung der Wahl im Wahlkreis 30 Bonn II nicht hätten wählen können.

Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 29 und 30 Bonn I und II hat der Landeswahlleiterin diesbezüglich mitgeteilt, dass in der Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen vom 04.04.2012, die sowohl im Amtsblatt der Stadt Bonn (mit Hinweisbekanntmachung in der Presse) als auch im Internet auf den Wahlseiten der Stadt Bonn zur Landtagswahl abgedruckt gewesen sei, ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass den Wahlberechtigten, die glaubhaft machen, dass der beantragte Wahlschein nicht eingegangen ist, gem. § 18 Abs. 9 Landeswahlordnung ein neuer Wahlschein erteilt wird. Auf diese Bestimmung sei zusätzlich allgemein im Internet und in einer Pressemeldung hingewiesen worden.

Außerdem sei allen Antragstellerinnen und Antragstellern, die den Nichteingang von Briefwahlunterlagen reklamiert haben, sofort und ohne Nachweis unbürokratisch geholfen worden. Sofern es aus Zeitgründen notwendig gewesen sei, seien Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen per Boten überbracht worden.

Zur weiteren Begründung verweist der Einspruchsführer auf das von ihm erstellte Gutachten vom 22. Juni 2012 über die Gültigkeit der Landtagswahl am 13. Mai 2012. Darin gelangt der Einspruchsführer zu dem Ergebnis, dass die Wahl ungültig sei, die Ermittlung eines einwandfreien Ergebnisses jedoch die Änderung des Landeswahlgesetzes erfordere, da eine Wahlwiederholung nach geltendem Recht wieder nur zu einer ungültigen Wahl führen könne. Dies gelte auch für die nächsten Landtagswahlen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist unzulässig. Er ist nicht formgerecht eingelegt worden, weil der Einspruchsführer nicht die nach § 3 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes notwendige Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten beigebracht hat. Auf dieses Erfordernis hatte die Präsidentin des Landtags mit Schreiben vom 2. Juli 2012 besonders hingewiesen.

Auch der Einwand des Einspruchsführers mit E-Mail vom 3. Juli 2012, dass er keine 50 Unterschriften von Wahlberechtigten beibringen müsse, da er als Einzelbewerber bereits von mehr als 100 Wahlberechtigten mit deren Unterschrift unterstützt worden sei und aus Gleichheitsgründen das einschränkungsfreie Einspruchsrecht des § 3 Wahlprüfungsgesetzes für Parteien analog für ihn als Einzelbewerber gelte, kann zu keiner anderen Entscheidung führen.

Nach § 3 Wahlprüfungsgesetz sind nur Parteien, die mit einem Wahlvorschlag angetreten sind, und einzelne Wahlberechtigte einspruchsberechtigt. Das Gesetz räumt dabei weder Wählergruppen noch Einzelbewerbern, die sich an der Wahl beteiligt haben, ein "eigenes" Einspruchsrecht ein.

Ein Einzelbewerber kann folglich nur als Wahlberechtigter Einspruch erheben und benötigt dazu die vorherige schriftliche Zustimmung von 50 Wahlberechtigten. Mit diesen Unterschriften soll dem Einspruch ein gewisses Gewicht verliehen werden.

Die von dem Einspruchsführer für seine Kandidatur als Einzelbewerber gesammelten Unterstützungsunterschriften dienen einem anderen Zweck und sind im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens unmaßgeblich.

Mit E-Mail vom 4. Juli 2012 hat der Landtag dem Einspruchsführer mitgeteilt, dass an dem Erfordernis der Beibringung von 50 Unterschriften festgehalten werde und sein Einspruch ohne die 50 Unterstützungsunterschriften die erforderlichen formalen Voraussetzungen nicht erfülle.

Lediglich hilfsweise ist festzustellen, dass der Einspruch auch unbegründet wäre.

Der Vortrag des Einspruchsführers, der im Wahlkreis 30 Bonn II 323 Stimmen erzielt hat, ist insgesamt nicht mandatsrelevant in dem Sinne, dass sich dadurch eine andere Zusammensetzung des Landtags ergeben konnte. Nach § 5 Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes kann der Wahleinspruch nur darauf gestützt werden, dass Vorschriften des Grundgesetzes, der Landesverfassung, des Landeswahlgesetzes oder der zu diesem ergangenen Durchführungsverordnungen bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl oder der Ermittlung des Wahlergebnisses in einer Weise verletzt worden sind, die die Verteilung der Sitze beeinflusst.

Zu 1. und 2.

Ein Wahlfehler ist nicht feststellbar. Die Landtagswahl am 13. Mai 2012 ist im Einklang mit den Vorgaben des geltenden Landtagswahlrechts durchgeführt worden. Die Verfassungs- und Rechtmäßigkeit der von dem Einspruchsführer genannten Regelungen der §§ 14 und 32 LWahlG sowie der hier relevanten Sitzberechnung nach § 33 LWahlG stehen nicht in Zweifel.

Zu 3.

In der Art der Gestaltung und Faltung der Stimmzettel liegt kein Wahlfehler.

Der Kreiswahlleiter hat die Reihenfolge der Wahlvorschläge, auch die des Einspruchsführers, entsprechend der einschlägigen Regelung in § 24 LWahlG vorgenommen. Auch mit der gewählten Art der Falzung der Stimmzettel wurde nicht gegen wahlrechtliche Vorgaben verstoßen. Jeder Wähler hätte durch die im letzten Abschnitt nach oben offene Faltung sowie die halbe Verdeckung des Wahlvorschlages Nummer 11 erkennen können, dass offenkundig noch weitere Wahlvorschläge folgten. Außerdem sind die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt gemacht worden und in den Wahllokalen hätten sich die Wähler anhand des ausgehängten Stimmzettels darüber informieren können, wie der Stimmzettel aussieht.

Zu 4.

Es ist nicht erkennbar, dass ein Wahlfehler vorliegt.

Der Einspruchsführer hat nicht dargelegt, welche technischen und kommunikativen Probleme bei der Durchführung der Wahl im Wahlkreis 30 Bonn II vorgelegen haben könnten und dass deshalb Briefwähler nicht wählen könnten.

Es liegen dazu auch keine anderweitigen Anhaltspunkte vor.

## 12. Wahleinspruch des Herrn C. D.

### Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

#### Sachverhalt

Mit Schreiben vom 13. Juli 2012 hat Herr D. Einspruch gegen die Landtagswahl 2012 erhoben. Er nimmt Bezug auf sein Schreiben vom 23. April 2012. Der Einspruchsführer wendet sich dort in seinen z.T. schwer nachvollziehbaren Ausführungen im Kern gegen die Wählbarkeit von Frau Ministerpräsidentin Hannelore Kraft, Herrn Minister für Inneres und Kommunales Ralf Jäger, Herrn Justizminister Thomas Kutschaty und Herrn Finanzminister Dr. Norbert Walter-Borjans. Die fehlende Wählbarkeit liegt nach Ansicht des Einspruchsführers in der Billigung des Ankaufs und der anschließenden Verwendung sogenannten "Steuer CD's" durch diese Regierungsmitglieder begründet. Die benannten Personen hätten sich hierbei strafbar gemacht. Eine adäquate Volksvertretung sei "diesen Personen auch nicht mehr möglich, da sie im Falle einer Auslandsdienstreise damit rechnen müssen, über einen internationalen Haftbefehl einer gerechten Strafe zugeführt zu werden." Die weiteren Ausführungen des Einspruchsführers betreffen einen älteren Sachverhalt, der mit dem Wahlgeschehen in keinem Zusammenhang steht.

#### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Der Einspruch ist nicht formgerecht eingelegt, weil der Einspruchsführer nicht die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW notwendige **vorherige schriftliche Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten** beigebracht hat.

Lediglich **hilfsweise** ist festzustellen, dass der Einspruch auch **unbegründet** wäre.

Nach dem wesentlichen Vortrag des Einspruchsführers ist wegen evtl. fehlender Wählbarkeitsvoraussetzungen eine Verletzung des Landeswahlgesetzes (LWahlG) im Hinblick auf § 5 Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz zu prüfen.

Nach § 4 Abs. 1 LWahlG ist wählbar jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Anhaltspunkte, dass die Voraussetzungen im Falle der Genannten nicht vorliegen, sind nicht ersichtlich. Für Frau Ministerpräsidentin Kraft und die Minister Thomas Kutschaty und Ralf Jäger hat jeweils eine entsprechende Wählbarkeitsbescheinigung der zuständigen Behörde vorgelegen.

Herr Dr. Norbert Walter-Borjans hat sich nicht um ein Landtagsmandat beworben; eine Wählbarkeitsbescheinigung brauchte daher nicht vorgelegt zu werden.

Während die Ministerpräsidentin nach Art. 52 Abs. 1 Landesverfassung (LV) aus der Mitte des Landtages gewählt wird -also ein Abgeordnetenmandat Voraussetzung ist-, findet eine Wahl der Minister nicht statt. Diese werden nach Art. 52 Abs. 3 Satz 1 LV durch die Ministerpräsidentin ernannt bzw. entlassen.

Weitere "Wählbarkeitsvoraussetzungen" sind in der LV nicht definiert.

Darüber hinaus ist nach § 4 Abs. 2 LWahlG nicht wählbar, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Auch hierfür sind bei den genannten Personen keine Anhaltspunkte ersichtlich.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften im Sinne des § 5 Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz ist daher nicht erkennbar.

Sven Wolf  
Vorsitzender